



OLG Düsseldorf hat entschieden

Bieter haben trotz Präqualifikation ihre Eignung nachzuweisen

In einem EU-weiten offenen Vergabeverfahren mussten die Bieter drei geeignete Referenzen über vergleichbare Leistungen nachweisen. Zudem enthielt der Vordruck der Eigenerklärung die Vorgabe, dass Angaben immer dann vorzunehmen sind, wenn Unternehmen nicht bereits präqualifiziert sind.

Ein Bieter reichte sein Angebot ein und verwies dabei auf drei hinterlegte Nachweise in seinem Präqualifikationsverzeichnis. Der Auftraggeber akzeptierte jedoch nur zwei der drei dort angegebenen Referenzen. In der Folge schloss er den Bieter mangels Eignung von dem Verfahren aus. Der Bieter stellte daraufhin erfolgreich einen Nachprüfungsantrag. Gegen diese Entscheidung der VK legte der Auftraggeber sofortige Beschwerde ein – wiederum mit Erfolg! Das OLG Düsseldorf entschied, dass der Bieter zu Recht wegen Nichterbringung der Referenzen von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen wurde. Denn die Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis entbinde den Bieter nicht von der Pflicht, seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Vielmehr diene die Teilnahme am Präqualifikationssystem der Entlastung der Bieter von der Beibringung der Eignungsnachweise, nicht aber ihrer vollständigen Ersetzung. Bieter haben ungeachtet einer Präqualifizierung stets ihre materielle Eignung im konkreten Fall nachzuweisen. Die Eintragung in das Verzeichnis ersetzt die Eintragungen in der Eigenerklärung zur Eignung. Zudem müssen die inhaltlichen Anforderungen an die Eignung und ihre Nachweise für jeden Bieter gleich sein, unabhängig davon, ob sie präqualifiziert sind. Auftraggeber müssen prüfen, ob die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Nachweise den Eignungsanforderungen im konkreten Verfahren entsprechen.

Fachpersonal muss ausnahmsweise schon bei Angebotsabgabe verfügbar sein

In einem EU-weiten offenen Verfahren rügte ein unterlegener Bieter, dass dem für den Zuschlag ausgewählten Mitbewerber die personelle Leistungsfähigkeit fehle. Nach Zurückweisung stellte er einen Nachprüfungsantrag. Die VK Sachsen entschied, dass die personelle Ausstattung des Bestbieters nicht

zu beanstanden sei. Denn grundsätzlich sei nicht erforderlich, dass dem Bieter im Zeitpunkt der Angebotswertung oder Zuschlagserteilung die zur Leistungserbringung erforderlichen Mittel bereits zur Verfügung stehen. Das gilt insbesondere für Fachpersonal, das erst auf Grundlage des erteilten Auftrags für den Bieter erforderlich ist und arbeitsvertraglich gebunden werden muss. Etwas anderes gilt zwar ausnahmsweise dann, wenn es sich bei den Dienstleistungen um solche handelt, für die auf dem Arbeitsmarkt nur eine begrenzte Anzahl an geeigneten Mitarbeitern zur Verfügung steht und daher nicht von einer jederzeitigen Verfügbarkeit ausgegangen werden kann. In diesem Fall reicht allein das Vorhandensein potentieller Mitarbeiter auf dem Arbeitsmarkt nicht aus. Erforderlich ist dann, dass eine ausreichende Anzahl potentieller Mitarbeiter nachweislich bereit ist, die Dienste zu erbringen. Bieter müssen in dem Angebot daher konkret darlegen, aus welchen Gründen ihnen das erforderliche Personal zur Verfügung stehen wird. Das war hier der Fall, so die Vergabekammer.

Sauberkeit zählt zwar immer, trotzdem leiden viele Gebäudereiniger unter Corona und den Folgen. Zudem müssen die Betriebe ihre Löhne auch ohne Krise vorfinanzieren, so kommt es immer auf ausreichende Liquidität an. Gut, dass sich der Zahlungseingang durch Factoring erheblich beschleunigen lässt.



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Fachanwalt für Vergaberecht und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte (Berlin).